



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen  
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: I033-0086/Sol  
Sachbearbeiter/in: Jeannette Soltermann  
**Bern, 26. Januar 2009**

### **Weisungen betreffend den Führerausweis auf Probe**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Am 23. November 2005 haben wir der Vereinigung der Strassenverkehrsämter Erläuterungen zum Führerausweis auf Probe zugestellt, um den Kantonen die Umsetzung der damals neuen Vorschriften zu erleichtern. Seither sind weitere Vollzugsfragen aufgetaucht. Diese konnten einerseits mit den betroffenen Strassenverkehrsämtern bilateral behandelt werden. Andererseits sind sie von so grundsätzlicher Bedeutung, dass wir uns zu einer Neuauflage der Erläuterungen in Form der beiliegenden Weisungen entschlossen haben. Mit den Erleichterungen bei der Wiedererteilung des Führerausweises nach einer Annullierung können Härtefälle vermieden werden. Solche würden sich unweigerlich ergeben, wenn das in der Verkehrszulassungsverordnung vorgeschriebene Erteilungsverfahren strikte eingehalten werden müsste. Die Verkehrssicherheit wird durch diese Erleichterungen nicht gefährdet.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

### **Bundesamt für Strassen**

sig. Werner Jeger

Werner Jeger  
Vizedirektor, Abteilungschef

Beilage erwähnt

Dieses Kreisschreiben geht auch an die mitinteressierten Verbände und Organisationen.

Bundesamt für Strassen ASTRA  
Jeannette Soltermann  
Postadresse: 3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen  
Tel. +41 31 323 42 55, Fax +41 31 323 23 03  
jeannette.soltermann@astra.admin.ch  
www.astra.admin.ch



Bern, den 26. Januar 2009

## **Weisungen betreffend den Führerausweis auf Probe**

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV)

### 1. Betroffene Personen

#### 1.1 Grundsatz

Einen auf drei Jahre befristeten Führerausweis erhält:

- 1.1.1 Wer am 1. Dezember 1987 oder später geboren wurde.
- 1.1.2 Wer vor dem 1. Dezember 1987 geboren wurde, noch nie einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B besessen hat und das Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B nach dem 1. Dezember 2005 gestellt hat.

#### 1.2 Ausnahmen

Den unbefristeten Führerausweis erhält:

- 1.2.1 Wer nach dem 1. Dezember 1987 geboren wurde, aber gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 und 4 Buchstabe a Ziffer 1 VZV (Lastwagenführer-Lehrlinge und behinderte Personen) das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises vor dem 1. Dezember 2005 gestellt hat.
- 1.2.2 Wer vor dem 1. Dezember 1987 geboren wurde und vor dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B gestellt hat. Das Gesuch gilt als rechtzeitig gestellt, wenn die vollständigen Unterlagen nach Anhang 4 VZV spätestens am 30. November 2005 der zuständigen Zulassungsbehörde persönlich oder der Schweizerischen Post übergeben worden sind (Datum des Poststempels).
- 1.2.3 Wer nachweisen kann, dass er vor dem 1. Dezember 2005 jemals einen Lernfahrausweis der Kategorien A oder B besass.
- 1.2.4 Wer nach dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um Erteilung des Lernfahrausweises der Kategorie A oder B stellt, sofern er vor dem 1. Dezember 2005 bereits ein Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises der andern Kategorie gestellt hatte; dies gilt selbst dann, wenn er Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Kategorie, für die er den Lernfahrausweis vor dem 1. Dezember 2005 beantragt hatte, noch nicht abgeschlossen hat.
- 1.2.5 Wer den Führerausweis der altrechtlichen Kategorie A1 besitzt.

### 2. Berechnung der Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Jahre (Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz des Strassenverkehrsgesetzes, SVG).

Sie beginnt am Tag zu laufen, an dem die Führerprüfung bestanden wird (z.B. 15. Januar 2006). Die Probezeit endet am Tag, an dem die drei Jahre vollständig verstrichen sind (14. Januar 2009).

Erwirbt der Inhaber oder die Inhaberin eines Führerausweises auf Probe eine weitere Kategorie oder Unterkategorie, so wird ein neuer Führerausweis ausgestellt. Das Ablaufdatum bleibt gleich.

3. Einträge im Führerausweis

Die Befristung wird in der Rubrik 4b (Ablaufdatum) eingetragen. Bei den einzelnen Kategorien wird das Ablaufdatum (Rubrik 11) nicht vermerkt.

4. Ausstellen des unbefristeten Führerausweises

Der unbefristete Führerausweis darf frühestens einen Monat vor Ablauf der Probezeit (Rubrik 4b) ausgestellt werden.

5. Nachfrist für den Besuch der Weiterbildung

Läuft die Gültigkeit des Führerausweises auf Probe ab, so verfällt die Fahrberechtigung. Der abgelaufene Führerausweis auf Probe muss nicht eingezogen werden.

Der Inhaber oder die Inhaberin kann die versäumten Kurse innert drei Monaten seit dem Ablauf der Gültigkeit des Führerausweises nachholen. Dazu meldet er oder sie sich bei einem Kursveranstalter an. Gestützt auf die Anmeldebestätigung stellt die Zulassungsbehörde des Wohnsitzkantons eine Bewilligung aus. Sie gilt nur für die Hinfahrt, die Kursteilnahme und die Rückfahrt. Weitere Fahrten dürfen nicht unternommen werden. Die Bewilligung muss weder ins Fahrberechtigungsregister (FABER) eingetragen noch dem Bundesamt für Strassen zur Kenntnis gebracht werden. Sie muss aber mitgeführt werden.

Bei Widerhandlungen nach dem Ablauf der Probezeit kommen die Massnahmen "Verlängerung der Probezeit" und "Annullierung des Führerausweises auf Probe" nicht mehr in Frage. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterbildung noch nicht absolviert wurde.

6. Verlängerung der Probezeit

Wenn der Entzug vor dem Ablauf der Probezeit endet, wird ein neuer Führerausweis ausgestellt, dessen Gültigkeit gegenüber dem alten Führerausweis um genau ein Jahr verlängert wird. Beispiel:

*Ursprüngliche Befristung: 24. Juni 2009; neue Befristung: 24. Juni 2010.*

Wenn der Entzug nach Ablauf der Probezeit endet, wird ein neuer Führerausweis auf Probe mit einer einjährigen Gültigkeitsdauer ab dem Tag der Wiedererteilung des Führerausweises ausgestellt. Beispiel:

*Ursprüngliche Befristung: 24. Juni 2009; letzter Tag des Entzugs: 8. August 2009; neues Erteilungsdatum: 9. August 2009; neue Befristung: 8. August 2010.*

7. Wiedererteilung des Führerausweises nach Ablauf der Gültigkeitsdauer und Nichtbenutzen der Nachfrist

Der abgelaufene Führerausweis auf Probe muss nicht eingezogen werden.

Auf Gesuch hin sind die Spezialkategorien zu erteilen. Die vorerworbene Unterkategorie A1 verfällt hingegen. Wer eine Unterkategorie oder Kategorie (wieder-)erwerben will, durchläuft grundsätzlich das Führerausweiserteilungsverfahren nach der VZV. Die Erleichterungen in Ziffer 8.2 sind anwendbar.

Die Zulassungsbehörde stellt einen neuen Führerausweis auf Probe aus.

## 8. Wiedererteilung des Führerausweises nach einer Annullierung

### 8.1 Grundsätze

Mit der Annullierung muss der Führerausweis eingezogen werden. Allfällig erteilte Lernfahrausweise sind zu entziehen und ebenfalls einzuziehen.

Wer nach der Annullierung des Führerausweises auf Probe die einjährige Sperrfrist abgewartet, ein positives verkehrspsychologisches Gutachten beigebracht und ein Gesuch um einen Lernfahrausweis gestellt hat, durchläuft für die Kategorien A und B bzw. für die Unterkategorien A1 und B1 das Führerausweiserteilungsverfahren nach der VZV, auch wenn er Inhaber von höheren Kategorien war.

Im neuen Führerausweis auf Probe wird als Prüfungsdatum das Datum der neuen praktischen Führerprüfung eingetragen.

### 8.2 Erleichterungen

Wenn das Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises spätestens 5 Jahre nach dem Datum der Annullierung gestellt wird, werden folgende Erleichterungen gewährt:

- Kategorie A: Wer im Zeitpunkt der Annullierung bereits den Führerausweis der Kategorie A unbeschränkt besass, im Zeitpunkt der Wiedererteilung aber noch nicht 25 Jahre alt ist, erhält dennoch den Lernfahrausweis für die Kategorie A unbeschränkt.
- Kategorien BE, B 121, B 122, C1, C1E, D1, D1E, C, CE, D, DE:
  - Eine allenfalls nach VZV vorgeschriebene Fahrpraxis muss nicht erneut erbracht werden.
  - Auf das Bestehen einer allenfalls vorgeschriebenen Zusatztheorieprüfung wird verzichtet.
  - Es muss (nebst der vollständigen Führerprüfung der Kategorie B) nur eine praktische Führerprüfung mit der höchsten Kategorie oder Unterkategorie bestanden werden, damit alle tieferen Kategorien, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Annullierung besass, wiedererteilt werden können. Als Reihenfolge gilt von der höchsten zur tiefsten Kategorie: CE, DE, D, C, D1E, C1E, D1, C1, BE, B 121, B 122.

### 8.3 Beispiele:

- 8.31 Die Person P. besass einen Führerausweis der Kategorien A und B. Wenn sie wieder Motorräder und Personenwagen führen will, muss sie je Kategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen. Wenn die Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Basistheorieprüfung bestanden worden ist, stellt die Zulassungsbehörde einen Lernfahrausweis der Kategorie A und einen Lernfahrausweis der Kategorie B aus. P. absolviert die praktische Grundschulung und den Verkehrskundeunterricht und muss die praktische Führerprüfung der Kategorie A und der Kategorie B bestehen (zwei vollständige Prüfungen). Die Zulassungsbehörde erteilt einen Führerausweis auf Probe mit den Kategorien A und B.
- 8.32 Die Person K. besass einen Führerausweis der Kategorien B inkl. BPT-Bewilligung (Code 121) und BE. Wenn sie alle diese Fahrberechtigungen wieder erhalten will, muss sie je Kategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen, die Basistheorieprüfung bestehen, den Verkehrskundeunterricht absolvieren und die praktische Prüfung der Kategorie B bestehen. Für die höheren Kategorien B 121 und BE genügt zusätzlich das Bestehen der praktischen Führerprüfung Kat. BE. Die Zulassungsbehörde erteilt einen Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B 121 und BE.
- 8.33 Die Person R. besass einen Führerausweis der Kategorien B inkl. BPT-Bewilligung (Code 121) und D sowie der Unterkategorie C1. Wenn sie alle diese Fahrberechtigungen wieder erhalten will, muss sie je Kategorie und Unterkategorie ein Gesuch um den Lernfahrausweis stellen, die Basistheorieprüfung bestehen, den Verkehrskundeunterricht absolvieren und die praktische Prüfung der Kategorie B bestehen. Für die höheren Kategorien D und B 121 sowie

die Unterkategorie C1 genügt zusätzlich das Bestehen der praktischen Führerprüfung der Kategorie D. Die Zulassungsbehörde erteilt einen Führerausweis auf Probe der Kategorien B, B 121, D sowie der Unterkategorie C1.

## 9. Verfahren beim Umtausch von ausländischen Führerausweisen

9.1 Einen unbefristeten Führerausweis erhalten Personen mit einem ausländischen Führerausweis,

- der vor dem 1. Dezember 2005 für die Kategorie A oder B ausgestellt worden ist; oder
- der am 1. Dezember 2005 oder später ausgestellt worden ist und bei der Wohnsitznahme des Inhabers oder der Inhaberin in der Schweiz bereits mindestens ein Jahr gültig war.

9.2 Beginn der Probezeit

Die Probezeit beginnt mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises.

Ist der Führerausweis zum Zeitpunkt des letzten regulären Umtauschdatums (Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a VZV) aberkannt, wird der schweizerische Führerausweis nach Ablauf der Aberkennung erteilt und die Probezeit läuft ab seinem Ausstelldatum. Reicht die Person die erforderlichen Unterlagen nach Anhang 4 VZV nicht ein, so dass kein Führerausweis ausgestellt werden kann, dann verfügt die Zulassungsbehörde die Aberkennung des ausländischen Führerausweises auf unbestimmte Zeit.

9.3 Dauer der Probezeit

Die Probezeit dauert drei Jahre. Sie wird um die Zeitspanne zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschdatum verkürzt. Vgl. das Beispiel im Anhang.

## 10. Verfahren bei der Rückkehr nach einer Wohnsitzverlegung ins Ausland

Wer in der Schweiz einen Führerausweis auf Probe erwirbt und seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, untersteht bei der Rückkehr in die Schweiz den Vorschriften über die Motorfahrzeugführer und Motorfahrzeugführerinnen aus dem Ausland (Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a und Art. 44a VZV).

Beispiel:

Person X. erhält am 15.5.2006 einen schweizerischen Führerausweis auf Probe (Probezeit endet am 14.5.2009). Am 4.4.2007 zieht X. in das Fürstentum Liechtenstein (FL) um. Der schweizerische Führerausweis muss dort nicht umgetauscht werden, und FL kennt den Führerausweis auf Probe nicht.

Wenn die Person X. ihren Wohnsitz wieder in die Schweiz verlegt, ist sie bei der Wiedereinreise so zu behandeln, als ob sie in FL ihren Führerausweis nach spätestens einem Jahr (vor dem 3.4.2008) hätte umtauschen müssen (analog Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> Bst. a VZV). Konkret führt dies zu den folgenden Ergebnissen:

- Verlegt die Person X. ihren Wohnsitz nach dem 3.4.2008 wieder in die Schweiz, dann hätte sie ihren schweizerischen Führerausweis in FL umtauschen müssen. Die Zulassungsbehörde muss X. demnach so behandeln, als ob sie mit einem (nicht auf Probe erteilten) liechtensteinischen Führerausweis einreisen würde. Der schweizerische Führerausweis wird somit nicht auf Probe erteilt.
- Verlegt die Person X. ihren Wohnsitz vor dem 3.4.2008 wieder in die Schweiz, dann hätte sie ihren schweizerischen Führerausweis in FL nicht umtauschen müssen. Sie reist demnach mit ihrem schweizerischen Führerausweis auf Probe in die Schweiz ein. Somit muss sie während der verbleibenden Probezeit die Weiterausbildungskurse besuchen, wobei in

einem solchen Fall gegen die Gewährung der Nachfrist nach Artikel 24b Absatz 2 VZV grundsätzlich nichts einzuwenden ist.

11. Aufgehobene Erläuterungen

Diese Weisungen ersetzen die Erläuterungen vom 25. November 2005 zum Führerausweis auf Probe.

**Bundesamt für Strassen**

sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor

Beispiel zur Berechnung der Probezeit beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises

Erteilung des ausländischen Führerausweises:	3. Oktober 2002
Erteilung der Kategorie B:	3. Dezember 2005
Erteilung der Kategorie A:	27. Mai 2006
Wohnsitznahme in der Schweiz:	5. Juni 2006

Da weder die Kategorie A noch die Kategorie B vor dem 1. Dezember 2005 ausgestellt wurde und der Inhaber oder die Inhaberin bei der Wohnsitznahme in der Schweiz noch nicht mindestens ein Jahr im Besitz der Kategorie A oder B war, untersteht er oder sie dem Führerausweis auf Probe.

Der schweizerische Ausweis wird auf Gesuch hin ausgestellt, sofern eine allfällige Kontrollfahrt bestanden wurde.

Die Dauer der Probezeit berechnet sich wie folgt:

Probezeit 3 Jahre	1095 Tage (beinhaltet die Probezeit ein Schaltjahr: 1096 Tage)
-------------------	---

abzüglich Zeitraum zwischen

Erteilung der Kategorie B: 3. Dezember 2005

und letztem regulärem Umtauschdatum: 4. Juni 2007

548 Tage

Total:

547 Tage

Ausstelldatum: 2. Juni 2007

Ablaufdatum: 30. November 2008

Ausstelldatum: 20. Juni 2006

Ablaufdatum: 18. Dezember 2007

Ausstelldatum: 18. September 2010

Ablaufdatum: 18. März 2012

**Excel-Tabelle für die Berechnung der Probezeit:**

**[www.astra.admin.ch](http://www.astra.admin.ch) → Dokumentation → Downloads → verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen → Erläuterungen zum Führerausweis auf Probe - Berechnungstabelle Umtausch FAP**